



Bau- und Umweltdepartement

Amt für Umwelt
Gaiserstrasse 8
9050 Appenzell

Merkblatt

Düngen im Winter

Vegetationsruhe

Auch die Natur macht Winterschlaf

Gesetzliche Grundlage:

¹ „Stickstoffhaltige Dünger dürfen nur zu Zeiten ausgebracht werden in denen die Pflanzen den Stickstoff aufnehmen können.“

Stoff-Verordnung

² „Flüssige Dünger dürfen nur ausgebracht werden, wenn der Boden Anhang 4.5 Ziffer 321 saug- und aufnahmefähig ist. Sie dürfen vor allem nicht ausgebracht werden, wenn der Boden wassergesättigt, gefroren, schneebedeckt oder ausgetrocknet ist.“

Fazit

Jaucheaustrag nur während dem Pflanzenwachstum

Wissenschaftliche Definition der Vegetationsperiode:

Die Vegetationsperiode wird definiert als derjenige Zeitraum des Jahres, in dem Pflanzen aktiv sind, d.h. wachsen, blühen und fruchten. In verschiedenen landwirtschaftlichen Forschungsarbeiten wird nachgewiesen, dass das Ergrünen der Wiesen mit dem Überschreiten der 5° Celsius Schwelle zusammenfällt. Als Beginn der Vegetationsruhe gilt, wenn der 5. nacheinander folgende Tag eine Tagesmitteltemperatur von unter 5° Celsius aufweist. Die Vegetationsruhe endet, wenn der 7. nacheinander folgende Tag eine Tagesmitteltemperatur von mindestens 5° Celsius aufweist.

Im Kanton Appenzell Innerrhoden gilt folgende Regelung:

allgemeine Sorgfaltspflicht	Jaucheaustrag bei günstigen Bedingungen möglich	Jaucheaustrag ist zu unterlassen	Jaucheaustrag bei günstigen Bedingungen möglich	allgemeine Sorgfaltspflicht
Sommer / Herbst	Mitte November	Ende Februar	Frühling / Sommer	

Notaustrag von Jauche im Winter

Auch wenn eine umsichtige Düngerplanung betrieben wird, kann ein Landwirt wegen einer zu kleinen Jauchegrube dennoch in die Zwangslage geraten, bei ungünstigen Witterungsbedingungen notfallmässig Jauche ausbringen zu müssen. Um eine Verzeigung zu verhindern, muss daher zwischen Herbst und Frühling bei ungünstigen Bedingungen vor jedem Notaustrag das AFU orientiert werden. Das Befolgen dieser Massnahme schützt den Landwirt vor einer Verzeigung und gewährleistet, dass KAPO und AFU- Pikettdienst bei einer Meldung aus der Bevölkerung nicht ausrücken. Der Landwirt ist verpflichtet, den Zeitpunkt eines allfälligen, evtl. auch vorsorglichen, Notaustrages so zu planen, dass das Risiko einer Jaucheabschwemmung gering gehalten werden kann.

Beurteilung der Gefahr einer Gewässerverschmutzung beim Jaucheaustrag im Winter

	Grosses Risiko	Kleines Risiko
SCHNEE	nass, schmelzend, trocken, unterkühlt	kein Schnee
BODEN	starker Frost, Boden tiefgründig gefroren, wassergesättigt (Schraubenzieherprobe)	ungefroren abgetrocknet (Schraubenzieherprobe)
WITTERUNG	Regen oder Schneeschmelze in Aussicht	stabile Wetterlage, kein Nieder- schlag zu erwarten
GELÄNDE	steile und mittlere Hanglagen	möglichst ebene Lagen
VORGEHEN	JAUCHEAUSTRAG VERBOTEN	Das AFU muss vor dem Austrag orientiert werden.

Achtung: Für Landwirtschaftsbetriebe, die abwassertechnisch saniert worden sind, also über genügend Jauchestapelvolumen verfügen, gibt es im Allgemeinen keine Berechtigung für einen Notaustrag!

Wie Notaustrag vornehmen?

- auf ebenen Flächen
- grosser Abstand zu Gewässern, Quellschächten und Grundwasserschutzonen (min. 20m)
- so wenig Jauche als möglich ausbringen, so viel als nötig (max. 20m³ / ha)

- **vor jedem Notaustrag Kontakt mit AFU aufnehmen**

Vorkehrungen zur Vermeidung von Notausgängen:

- im Winter Schwemmkanal abdecken und möglichst Mist produzieren
- Wasser sparen
- Falls möglich Jauche beim Nachbarbetrieb zwischentapeln
- Sanierung des Jauchekastens in die Wege leiten

Mistaustrag im Winter:

- zu empfehlen im Herbst oder im Februar/März
- nicht auf Schnee
- im Winter möglich, weil die Nährstoffverluste geringer sind als beim Jaucheaustrag

Sanktionen bei Nichteinhalten der Vorschriften

- Verzeigung: beim Nichteinhalten der Vorschriften ist das AFU von Amtes wegen verpflichtet Anzeige zu erstatten
- Im Wiederholungsfall können Kürzungen bzw. Streichung der Direktzahlungen erfolgen